

DIN 66399-2

Datenträgervernichtung: Anforderungen an Dienstleister und Maschinen

Die neue DIN 66399 zur Datenträgervernichtung schreibt in Teil 2 vor, wie groß Datenträgerpartikel nach dem Schreddern sein dürfen. Zudem unterscheidet sie erstmals nach dem Material der Datenträger. Angesichts der Neuerungen sollte jeder, der Daten entweder selbst entsorgt oder im Auftrag vernichten lässt, seine Geräte und/oder Dienstleister überprüfen. Wir zeigen zudem, worauf Sie achten sollten, wenn Sie einen neuen Dienstleister mit dem Zerkleinern von Datenträgern beauftragen oder neue Geräte für den internen Gebrauch ordern.

Bei der Auswahl eines Dienstleisters oder beim Kauf eines Datenschredders für die interne Nutzung gilt es, folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die Schutzklasse der Daten
2. die nötige Sicherheitsstufe für die Vernichtung

Wichtige Informationen für Dienstleister und Auftraggeber

Diese Informationen müssen Sie dem Vertragspartner vorgeben, um abzuklären, ob er die geforderte Sicherheitsstufe gewährleisten kann.

Dienstleister und Hersteller sind den Kunden zwar dabei behilflich, die richtige Sicherheitsklasse auszuwählen, doch der Kunde bleibt nach § 11 BDSG auch bei der Vernichtung stets selbst für die Daten verantwortlich. Sie müssen also den Dienstleister kontrollieren, ob er Ihre Vorgaben einhält und z.B. die Partikel klein genug sind.

Schutzklassen und Sicherheitsstufen

Die DIN 66399-1 definiert:

- Schutzklasse 1: normaler Schutzbedarf für interne Daten
- Schutzklasse 2: hoher Schutzbedarf für vertrauliche Daten
- Schutzklasse 3: sehr hoher Schutzbedarf für besonders vertrauliche und geheime Daten

Sind personenbezogene Daten enthalten, ist wie folgt zu vernichten:

- Daten der Schutzklasse 1: Sicherheitsstufe 3
- Daten der Schutzklasse 2: Sicherheitsstufen 3 bis 5
- Daten der Schutzklasse 3: Sicherheitsstufen 4 bis 7

Ein Beispiel: Die DIN 66399-1 stuft Mandantendaten von Berufsgeheimnistägern in die höchste Schutzklasse ein. Diese sind mindestens mit Sicherheitsstufe 4 zu vernichten.

Die Größe der Datenpartikel

Teil 2 der DIN 66399 regelt die Anforderungen an Maschinen, die die Datenträger vernichten, und listet tabellarisch je nach Material des Daten-

trägers in den Sicherheitsstufen 1 bis 7 die jeweiligen Partikelgrößen auf.

Je komprimierter die Daten auf den Speichermedien sind, desto kleiner müssen die Partikel sein, die eine Maschine bzw. ein Dienstleister nach dem Schreddern erreichen muss, um die Voraussetzungen für eine bestimmte Sicherheitsstufe zu erfüllen

Praxistest: Wenig Interesse an Partikelgrößen

Bei einer Umfrage erfuhren wir bei den Herstellern und Dienstleistern, dass sich nur wenige Kunden detailliert nach den in der DIN-Norm vorgegebenen Partikelgrößen erkundigen. Schon eher verlangt wird ein Vernichtungsprotokoll für die jeweiligen Datenträger, das bestätigt, dass genau dieser Datenträger mit einer bestimmten Seriennummer entsorgt wurde.

Es ist aber nicht nur wichtig, dass der Datenträger tatsächlich vernichtet wurde, sondern u.a. auch darauf, wie groß die Partikel sind.

Nicht jeder Dienstleister zerkleinert jedes Medium

Wir stellten zudem fest: Nicht jeder Datenträgervernichter entsorgt Papier und Datenträger gleichermaßen gut und bietet Maschinen für alle Sicherheitsstufen an. Manche Anbieter schreddern nur Datenträger und

Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
P-3	Materialteilchenfläche: ≤ 320 mm ² oder Streifenbreite ≤ 2 mm Streifenlänge: nicht begrenzt	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, max. 800 mm ²
P-4	Materialteilchenfläche ≤ 160 mm ² und für regelmäßige Partikel: Streifenbreite ≤ 6 mm	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, max. 480 mm ²
P-5	Materialteilchenfläche ≤ 30 mm ² und für regelmäßige Partikel: Streifenbreite ≤ 2 mm	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, max. 90 mm ²

Für Papier („P“) mit personenbezogenen Daten gilt mindestens die Sicherheitsstufe 3